

2. 1. Welche Bedeutung hat die Rechtskraft eines Urteils über den Grund des Anspruchs?

2. Hängt die Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des durch einen Kraftwagenunfall Verletzten regelmäßig durch Kapitalzahlung geleistet werden soll, davon ab, ob der Schaden zur Zeit des Urteils bereits abgeschlossen ist?

BPD. § 304. RFG. § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1936 i. S. Firma H.: (Bekl.) w. R. (Pl.). VI 492/35.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Kläger befand sich am 24. Juni 1931 als Fahrgast in einem Personenkraftwagen, als dieser mit einem der Beklagten gehörigen Lastkraftwagen zusammenstieß. Hierbei erlitt der Kläger schwere Verletzungen. Er verlangt im vorliegenden Rechtsstreit von der

Beklagten Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens. Im ersten Rechtszug beantragte er, die Beklagte zur Zahlung von 17000 RM. und zur Entrichtung einer Rente von monatlich 400 RM. seit dem 1. Juli 1933 zu verurteilen; ferner verlangte er Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Landgericht erkannte am 7. Dezember 1933: „Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte wird aus dem Gesichtspunkt des Kraftfahrzeuggesetzes für begründet erklärt.“ Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Im weiteren Verfahren verlangte der Kläger Zahlung von 19000 RM. Das Landgericht verurteilte am 6. Februar 1935 die Beklagte zur Zahlung von 15783,99 RM. und wies die weitere Klage ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen; auf die Berufung des Klägers wurde sie weiterhin verurteilt, an ihn 4309,60 RM. nebst Zinsen zu zahlen. In den Urteilen beider Rechtszüge wurde die Anrechnung bestimmter Zahlungen auf die Urteilssumme angeordnet. Die Beklagte legte Revision ein mit dem Antrag, unter Abänderung des Berufungsurteils die Klage insoweit abzuweisen, als sie zur Zahlung von mehr als 11817,59 RM. nebst entsprechenden Zinsen verurteilt worden sei. Die Revision wurde zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Zum Verständnis der Revisionsrügen, die sich auf die Höhe des Klagenanspruchs beschränken, ist folgendes vorauszuschicken:

Das Berufungsgericht unterscheidet zwischen den einzelnen Gruppen der Schadensberechnung der Klägers: Gehaltsausfall, Heilungskosten, Sachschaden. Bei dem Gehaltsausfall hält es den Klagenanspruch in folgender Höhe für begründet:

für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1932: 3216 RM.  
vom 1. Oktober 1932 bis 30. November 1933: 6300 RM.  
vom 1. Dezember 1933 bis 30. Juni 1934: 1400 RM.

Das ergibt einen Gesamtbetrag von 10916 RM. Da das Landgericht nur einen Betrag von 8166 RM. für Gehaltsausfall zugesprochen hatte, billigt das Berufungsgericht dem Kläger weitere 2750 RM. zu. Die übrigen Ansprüche hält es in Höhe von zusammen 1559,60 RM. für begründet. Es spricht daher dem Kläger im ganzen 4309,60 RM. außer den vom Landgericht zugebilligten 15783,99 RM.

zu. Der Gesamtanspruch des Klägers ist hiernach auf 20093,59 RM. bemessen worden.

Die Revision weist auf das rechtskräftige Zwischenurteil des Landgerichts vom 7. Dezember 1933 hin, das den Klagenanspruch, der in der Form eines Rentenanspruchs seit dem 1. Juli 1933 geltend gemacht war, dem Grunde nach im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes für gerechtfertigt erklärt habe. Das Berufungsurteil lasse erkennen, daß dieser sich in die Zukunft erstreckende Anspruch im Sinn von § 13 Abs. 1 RFG. gegen die Beklagte fortbestehe; er sei nur entgegen dem vor Erlaß des Zwischenurteils gestellten Klageantrag nicht weiter verfolgt worden. Dem Grunde nach stehe er aber rechtskräftig fest. Dann könne der Kläger die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 RFG. nicht dadurch umgehen, daß er den Rentenanspruch über den 30. Juni 1934 hinaus nicht weiter verfolge. Vielmehr bleibe der Beklagten gegenüber für den ganzen Rentenanspruch vom Augenblick des Unfalls an die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 RFG. maßgebend. Demzufolge könne nur eine Höchstreute von 1500 RM. zugewilligt werden. Undernfalls — meint die Revision — würde eine Kapitalabfindung bis zu 25000 RM. bis zum Urteil und daneben für die Zukunft eine Jahresrente bis zu 1500 RM. gefordert werden können. Die Entscheidung dieser Frage könne nicht vom Belieben des Klägers abhängen. Dieser habe hiernach für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. Juni 1934 unter Zugrundelegung von jährlich 1500 RM. nur 4125 RM. zu fordern.

Die Revision will den Rentenbetrag weiterhin deshalb kürzen, weil auch ein nicht durch eine Rente zu befriedigender Anspruch (20093,59 — 10916 = 9177,59 RM.) zuerkannt sei; dieser falle unter die Kapitalhöchstgrenze von 25000 RM.; da aber diese Summe die Höchstgrenze der gesamten Haftung der Beklagten darstelle, müsse die Rente weiter im Verhältnis von rund 9 zu 25 herabgesetzt werden. Der Beklagte billigt deshalb außer dem Kapitalbetrag von 9177,59 RM. nur 960 RM. für 1 Jahr, für die 33 Monate 2640 RM. zu; das ergibt zusammen 11817,59 RM.

Diese Rechnung trifft insofern nicht ganz zu, als in dem gesprochenen Kapitalbetrag ein Sachschaden von 125 RM. enthalten ist, für den die besondere Haftungsgrenze aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 RFG. gilt. Davon abgesehen ist zu den Revisionsrügen folgendes zu sagen:

Die erste Rüge der Revision verkennet die Bedeutung des § 304 ZPO. Ein nach Grund und Betrag streitiger Anspruch im Sinn dieser Vorschrift setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen gestattet der Gesetzgeber den Erlaß eines Urteils bereits dann, wenn der Rechtsstreit nur hinsichtlich des einen Bestandteils zur Entscheidung reif ist. Dies Urteil ist seiner Natur nach ein — wenn auch besonders geartetes — Zwischenurteil, das wegen der Bedeutung seines Inhalts der Anfechtung im Berufungsverfahren unterworfen worden ist. Dadurch wird aber nichts daran geändert, daß über den Anspruch selbst, der sich eben aus Grund und Betrag zusammensetzt, noch nicht entschieden ist. Deshalb tritt auch keine Rechtskraft hinsichtlich des Anspruchs als solchen im Sinn von § 322 ZPO. ein. Die Rechtskraft eines Urteils über den Grund des Anspruchs wirkt einmal nach der Richtung, daß das Gericht bei der Entscheidung über den Anspruch selbst von der im Zwischenurteil getroffenen Entscheidung über den Grund des Anspruchs nicht mehr abgehen darf (§ 318 ZPO.). Sodann darf das Zwischenurteil, wenn es rechtskräftig geworden ist, im Verfahren über die Höhe des Anspruchs auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz nicht mehr nachgeprüft werden (§§ 512, 548 ZPO.). Ob man hierbei, wie es im allgemeinen geschieht (vgl. aus neuerer Zeit RGZ. Bd. 132 S. 16 [19]), von formeller Rechtskraft sprechen will im Gegensatz zur materiellen Rechtskraft aus § 322 ZPO., spielt keine Rolle. Auch Hufferl (JW. 1931 S. 2488), der aufbaumäßig den Begriff der Rechtskraft einheitlich im Sinn von § 322 ZPO. auffaßt, erkennt den sachlichen Unterschied zwischen beiden Fällen an. Dieser besteht wesentlich darin, daß die Rechtskraft des Urteils über den Grund des Anspruchs die Abweisung des gesamten Anspruchs im Bettragsverfahren nicht ausschließt. Damit der vom Gesetzgeber mit § 304 ZPO. verfolgte Zweck der Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens erreicht wird, reicht für den Erlaß des Grundurteils die Feststellung des Tatsachenrichters aus, daß nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge das Entstehen eines Schadens aus dem schadenstiftenden Ereignis anzunehmen ist (vgl. aus neuerer Zeit HRK. 1933 Nr. 251). Die Feststellung, daß in Wirklichkeit ein Schaden zu einem bestimmten Betrag entstanden ist, würde vielfach die Beweiserhebung über den Betrag des Schadens erfordern und so gerade das Ergebnis zeitigen, das durch die Vorschrift des § 304 vermieden werden soll.

Wenn es allerdings noch ungewiß ist, ob der Klagenspruch überhaupt in Höhe irgendeines Betrags besteht, muß von dem Erlaß eines Urteils nach § 304 abgesehen werden (vgl. aus neuerer Zeit *HR.* 1930 Nr. 1158).

Die Revision irrt hiernach, wenn sie annimmt, daß durch das rechtskräftige Zwischenurteil vom 7. Dezember 1933 für irgendeinen Zeitraum eine Bindung des Gerichts hinsichtlich eines bestimmten Rentenbetrags herbeigeführt worden ist. Deshalb kommt die in §§ 12, 13 *RFG.* getroffene Regelung ohne jede einschränkende Bindung zur Anwendung. Nach feststehender Rechtsprechung (*RGZ.* Bd. 133 S. 179 [183]), Bd. 136 S. 15 [18]; *Urt.* des erkennenden Senats vom 10. April 1933 VI 401/32, abgedr. *SeuffArch.* Bd. 87 Nr. 160) ergibt sich aus § 13 *RFG.*, daß die Form der Rentenzahlung nur für Leistungen gilt, die zur Zeit des Erlasses des Urteils noch nicht fällig sind; denn das Gesetz sagt, daß der in Abs. 1 der Vorschrift bezeichnete Schadenersatz für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist. Die Regel für die Abgeltung aller Schäden bildet die Kapitalzahlung. Bleibt hiernach die Kapitalzahlung für die bis zum Urteilserlaß fällig gewordenen Beträge hinter der Höchstsumme von 25 000 *RM.* zurück, so hat keinerlei Einschränkung stattzufinden. Die Revision irrt, wenn sie mit der Möglichkeit rechnet, daß eine Haftung von 25 000 *RM.* neben einer für die Zukunft etwa festzusetzenden Rente bestehen könnte. Das ist nicht der Fall. Die Haftung besteht nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 *RFG.* im Fall der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zu einem Kapitalbetrag von 25 000 *RM.* oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 1500 *RM.* Trifft eine Kapitalforderung mit einer Rentenforderung zusammen, so ist diese entsprechend umzurechnen derart, daß die Höchstgrenzen nicht überschritten werden (*SeuffArch.* a. a. O.). Von einem Wahlrecht des Anspruchsberechtigten kann keine Rede sein.

Die Beklagte ist durch das angefochtene Urteil nur zur Zahlung von Beträgen verurteilt worden, die zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils fällig waren und den Betrag von 25 000 *RM.* nicht erreichen. Dagegen ist der Führer des Kraftwagens, dessen Haftung für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht kommt, auch zur Zahlung einer Rente für die Zukunft verurteilt worden. Es ist hiernach mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch gegen die Beklagte noch Ansprüche über die Zeit der Urteilsfällung hinaus geltend gemacht

werden, der Schaden des Klägers in bezug auf die Beklagte mit der Urteilsfällung noch nicht als abgeschlossen zu gelten hat. Deshalb könnte auch hier — ganz unabhängig von dem Erlaß des rechtskräftigen Zwischenurteils — die Frage aufgeworfen werden, die in den oben angeführten Entscheidungen nicht beantwortet zu werden brauchte und damals dahingestellt gelassen worden ist, ob nämlich dann, wenn sich die Erwerbsminderung über den Zeitpunkt des Urteils hinaus erstreckt, bis zum Urteil eine Kapitalforderung und für die spätere Zeit eine Rente zugesprochen werden muß oder ob in solchem Fall die Rente vom Unfalltag ab einheitlich zu berechnen ist. Die Frage ist so zu entscheiden, daß die Zuspächung der Kapitalforderung bis zum Urteilstag unabhängig davon zu erfolgen hat, ob ein weiterer Schaden aus Erwerbsminderung und Vermehrung der Bedürfnisse über jenen Tag hinaus zu erwarten ist. Für eine Unterscheidung, ob ein solcher Schaden noch zu erwarten ist oder nicht, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Geht man davon aus, daß das Gesetz für den in der Vergangenheit liegenden Schaden den Anspruch grundsätzlich in der Form der Kapitalforderung anordnet, so kann dieser Anspruch nicht dadurch in seiner Form oder in seinem Inhalt geändert — und zwar gemindert — werden, daß sich auch für die spätere Zeit ein Schaden herausstellt. Der Schuldner wird durch diese Regelung insofern nicht ungünstiger gestellt, als er keinesfalls über den Kapitalbetrag von 25000 RM. hinaus haftet. Ob sich die Rechtslage unter ganz besonderen Umständen, insbesondere dann anders gestaltet, wenn der Schuldner den Anspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes nach dem Unfall unverzüglich anerkennt und die Zahlung in diesem Umfang anbietet, der Gläubiger aber einen höheren Betrag verlangt und es zum Rechtsstreit kommt, bedarf im jetzigen Rechtsstreit keiner Erörterung.